

Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Finsterhennen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Finsterhennen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 85.-- inkl. 7,6 % MWST und Fr. 20.-- kantonale Kontrollgebühr
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.-- inkl. 7,6 % MWST und Fr. 20.-- kantonale Kontrollgebühr

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Finsterhennen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 85.-- inkl. 7,6 % MWST und Fr. 20.-- kantonale Kontrollgebühr
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.-- inkl. 7,6 % MWST und Fr. 20.-- kantonale Kontrollgebühr

Art. 3 Andere Kontrollen

- ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 85.-- inkl. 7,6 % MWST und Fr. 20.-- kantonale Kontrollgebühr
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.-- inkl. 7,6 % MWST und Fr. 20.-- kantonale Kontrollgebühr

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

- ¹ Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

- ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Betrag für die kantonale Kontrollgebühr und der Anteil Mehrwertsteuer ausgenommen.
- ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- ³ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf den Zeitpunkt angepasst werden, auf den sich Aenderungen am Mehrwertsteuersatz oder Aenderungen an der kantonalen Kontrollgebühr ergeben. Diese Aenderungen sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- ⁴ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin bzw. den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Finsterhennen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 22. Juli 1981 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 13. Dezember 2003.

Der Präsident:

L. Minozzo

Der Gemeindeschreiber:

B. Heiniger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2003 bis 6. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Erlach vom 7. November 2003 bekannt.

2577 Finsterhennen, 14. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

B. Heiniger